

Konzessionen Gaststätten

Wenn Sie eine bereits bestehende Gaststätte übernehmen oder einen neuen Gaststättenbetrieb führen wollen,

- dann benötigen Sie eine **Gaststättenerlaubnis**.

Gaststättenerlaubnis

Wenn Sie Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben wollen, betreiben Sie ein Gaststättengewerbe. Sie benötigen jedoch nicht für jede Tätigkeit im Gaststättengewerbe eine Erlaubnis.

Grundsätzlich gilt:

Sobald Sie alkoholische Getränke ausschenken wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis.

Für diese Erlaubnis ist eine Gebühr i. H. v. 500,-- zu entrichten. Sollte eine vorläufige Erlaubnis erteilt werden, so ist zusätzlich eine Gebühr i. H. v. 110,-- Euro zu entrichten. Darüber hinaus ist eine gebührenpflichtige Gewerbeanmeldung erforderlich.

Im Genehmigungsverfahren wird regelmäßig auch eine Stellungnahme der Bauaufsicht angefordert. Für bestimmte Maßnahmen benötigen Sie von dort ebenfalls eine Erlaubnis. War der Betrieb vielleicht vorher ein Ladenlokal und soll jetzt als Gaststätte betrieben werden, benötigen Sie eine Genehmigung für die Nutzungsänderung.

Es empfiehlt sich, die baurechtlichen Fragen im Vorfeld zu klären.

Vom Antragsteller sind folgende Unterlagen beizubringen:

- **aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (Einwohnermeldeamt des Wohnortes)**
- **aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Gewerbeamt des Wohnortes)**
- **aktuelle Auskunft in Steuersachen (zust. Finanzamt für den Antragsteller)**
- **Unterrichtungsnachweis: diese Unterrichtung wird in der Industrie- und Handelskammer, Leonardo-da-Vinci-Weg 2, Tel: 05231 76010 durchgeführt. Der Antragsteller muss sich mit der IHK wegen eines Termins selbst in Verbindung setzen.**
- **Gesundheitszeugnis für alle Personen , die Speisen und Getränke zubereiten.**
- **Lage- und Grundrissplan des Betriebes (Grundrisszeichnungen der Konzessionsräume und aller Nebenräume, Lagerräume etc.) in 3-facher Ausfertigung**
- **Beschreibung der Räume (siehe Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach §2 des Gaststättengesetzes.**
- **Kopie des Pachtvertrages**
- **Verzichtserklärung des jetzigen Erlaubnisinhabers (nur bei Übernahme des Betriebes)**

Sollte der Betrieb durch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) betrieben werden, so wird die juristische Person selbst Erlaubnisinhaber und Gewerbetreibender. In diesem Fall sind von der GmbH folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Gewerbezentralregisterauszug**
- **aktuelle Auskunft in Steuersachen**
- **Handelsregisterauszug.**

Für jeden Geschäftsführer werden die oben genannten Unterlagen benötigt. Ist für die Führung des Betriebes ein Betriebsleiter vorgesehen, der nicht Geschäftsführer ist, so hat die GmbH für diesen zusätzlich eine Stellvertretererlaubnis gemäß § 9 Gaststättengesetz zu beantragen. Auch hierbei werden die o.a. Unterlagen für den Stellvertreter benötigt.

Sollte der Betrieb in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) betrieben werden, werden die genannten Unterlagen für jeden Gesellschafter benötigt, da für jede Person eine gesonderte Erlaubnis erteilt wird.

Bei einer änderungsfreien Übernahme besteht für Sie die Möglichkeit, eine vorläufige Erlaubnis zu beantragen.

Diese können Sie erhalten, wenn der Antrag, das Führungszeugnis, der Auszug aus dem Gewerbezentralregister, die aktuelle Auskunft in Steuersachen (zust. Finanzamt Antragsteller) und der Pachtvertrag vorliegt.

Hinweis:

Gem. § 4 Abs. 1 Gaststättenverordnung können vom Antragssteller zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangt werden, wenn sie für die Bearbeitung und Beurteilung des Antrages von Bedeutung sein können.

Mit dem Beginn der gewerblichen Tätigkeiten ist das Gewerbe gem. § 14 Gewerbeordnung anzuzeigen.

Bis alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, vergeht eine gewisse Zeit. Es empfiehlt sich daher frühzeitig (mindestens einen Monat vor der geplanten Eröffnung) den Gaststättenantrag zu stellen.

Für Rückfragen erreichen Sie die Mitarbeitenden der

Bürgerberatung Detmold, Paulinenstraße 45, 32756 Detmold

unter der Telefonnummer: 05231 977-580

zur Verfügung.